

# **Rahmenordnung für den Bachelor of Science (BSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

**(Änderung vom 12. Dezember 2011)**

*Der Universitätsrat beschliesst:*

I. Die Rahmenordnung für den Bachelor of Science (BSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. März 2004 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Änderung der Rahmenordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Änderung der Rahmenordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:      Der Aktuar:  
Aeppli                      Brändli

---

# **Rahmenordnung für den Bachelor of Science (BSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

**(Änderung vom 12. Dezember 2011)**

*Der Universitätsrat beschliesst:*

Die Rahmenordnung für den Bachelor of Science (BSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. März 2004 wird wie folgt geändert:

Modulinhalt,  
Modulvoraus-  
setzungen,  
Punkteerwerb

§ 5. <sup>1</sup> Für jedes Modul wird in geeigneter Weise bekannt gegeben, welche Inhalte es vermittelt, unter welchen Voraussetzungen es absolviert werden kann, wie viele Punkte erworben werden können und welche Leistungen für das Bestehen erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Studierenden können nur dann für ein Modul Punkte erwerben, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für das betreffende Modul genannt sind.

Prüfungs-  
einsicht

§ 10 a. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften eingeschränkt oder verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Anmeldung

§ 15. <sup>1</sup> Für das Absolvieren jedes Moduls ist eine Anmeldung erforderlich. Modalitäten und Anmeldetermine werden in der Studienordnung geregelt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Abmeldung von einem Modul ohne Angabe von Gründen ist nur bis zu dem für das betreffende Modul genannten Termin möglich.

Abs. 3 unverändert.

§ 16. <sup>1</sup> Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie oder er dies dem Lehrbereichssekretariat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Lehrbereichssekretariat beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen dem Lehrbereichssekretariat einzureichen. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Nichterscheinen  
und Abbruch

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Betrugs-  
handlungen

<sup>2</sup> Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 27. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zulassung und  
Anrechnung

<sup>3</sup> Mit der Zulassung sind die Studierenden berechtigt, Punkte in Modulen der Bachelorstufe sowie allenfalls in ausgewählten, entsprechend gekennzeichneten Vertiefungsmodulen der Masterstufe zu erwerben.

Abs. 4 unverändert.

§ 35. <sup>1</sup> Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeugnis (Academic Record) zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 31 für den Bachelorabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden mit entsprechenden Kennzeichnungen alle an der Universität Zürich bestandenen, aber nicht für den Bachelorabschluss angerechneten Module ausgewiesen.

Zeugnis

Abs. 2 unverändert.

---

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Die Änderungen an der Rahmenordnung für den BSc in Informatik von 2004 werden aufgrund einiger Unstimmigkeiten bezüglich Fristen sowie unpräziser und missverständlicher Formulierungen vorgenommen. Sie betreffen § 5, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 3 sowie § 35 Abs. 1. Zudem wird ein neuer § 10a aufgenommen.

### **Änderungen im Einzelnen**

#### § 5 Modulinhalt, Modulvoraussetzungen, Punkteerwerb

In Absatz 1 will man sich bei der Vermittlung von Modulhalten in Zukunft nicht mehr auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis beschränken, weshalb eine Umformulierung auf «in geeigneter Weise» erfolgt. Daher wird der Hinweis auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis auch in Absatz 2 gestrichen.

#### § 10a Prüfungseinsicht

Folgender neuer Paragraph wird eingefügt: «Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften eingeschränkt oder verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.» Derselbe Punkt findet sich auch in der Master-Rahmenordnung.

#### § 15 Anmeldung

Hier wird wie in § 5 der Verweis auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis durch die Formulierung «in geeigneter Weise» ersetzt.

#### § 16 Nichterscheinen und Abbruch

Der letzte Satz des Paragraphen wird dahingehend geändert, dass ein Abmeldegesuch mit den entsprechenden Unterlagen ohne zeitliche Verzögerung dem Dekanat zugesandt werden muss. Zudem wird darauf verwiesen, dass man sich über Einzelheiten in der Studienordnung informieren kann.

### § 21 Betrugshandlungen

Es wird der Hinweis, dass die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorbehalten bleibt, ergänzt.

### § 27 Zulassung und Anrechnung

Auch hier wird der Hinweis auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis gestrichen.

### § 35 Zeugnis

Das Zeugnis wird neu zusätzlich in Klammern als Academic Record bezeichnet.